

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Rechnungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparcassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 108.

Mittwoch, 14. Mai

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4674.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 100 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Staatssekretär v. Jagow ist in Wien eingetroffen. Die Wiener Blätter begrüßen den deutschen Staatsmann in sehr herzlicher Weise.

Der preussische Militärattache in München, Major v. Bewinsky, wurde gestern nachmittag in der äußeren Prinzregenten-Straße in München von einem dem Arbeiterstande angehörigen 34 Jahre alten Manne durch mehrere Revolverkugeln in die Brust niedergedrückt. Der Verletzte starb bald darauf in der chirurgischen Klinik. Der Oberwachtmeister der Schutzmannschaft, Wohlfender, der ihm zu Hilfe geeilt war, wurde ebenfalls erschossen.

Die deutsche Schutztruppe hat bei Akoga (Kamerun) ein Gefecht mit Eingeborenen gehabt, bei dem der Führer der deutschen Abteilung, Bizefeldwebel Siemertsen, gefallen ist.

Nach einer Meldung der „Tribuna“ soll die Bai von Pietia die Südgrenze Albaniens bilden.

Nach amtlicher bulgarischer Feststellung haben die Bulgaren im Balkankriege 330 Offiziere und 29711 Soldaten an Toten und 950 Offiziere und 52550 Soldaten an Verwundeten verloren. Vermißt werden 3193 Mann.

Leutnant Sommer, einer der Teilnehmer am Prinz Heinrichs-Tage, wurde bei einer Kollision in der Nähe von Raffau verletzt, sein Apparat zerstört.

Amthlicher Teil.

Auf den Antrag des Königlich Sächsischen Militärvereinsbundes genehmigt das Ministerium des Innern, daß die durch Verordnung vom 12. Dezember 1912 bewilligte öffentliche Geldsammlung zum Besten der deutschen Veteranen aus den Feldzügen bis mit 1870/71 und der Kämpfer in China und Afrika sowie in den deutschen Kolonien durch Verkauf von Kornblumen in kleineren Orten, wo dieser **Kornblumentag** an einem Sonntage oder mit einem anderen örtlichen Feste verbunden werden soll, statt am 2. September 1913 an einem anderen, — aber nur an einem **einzigem** Tage — innerhalb der Zeit vom 30. August bis mit 7. September 1913 veranstaltet wird.

Dresden, den 8. Mai 1913.

Ministerium des Innern,
II. Abteilung.

Die Kreisauptmannschaft stellt fest, daß der Antrag auf Einführung des Achtuhrabenschlusses für die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszeige in Niederwürschnitz, soweit er nicht bereits für den Ortsteil **Lugauer Anbau** eingeführt ist, von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestützt worden ist.

Es wird daher und nach Gehör der Amtshauptmannschaft Stollberg und der Gemeinde Niederwürschnitz hiermit **angeordnet**, daß von

Sonntag, den 25. Mai 1913 ab

die **offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszeige in Niederwürschnitz**,

soweit der Achtuhrabenschluß nicht bereits für den Ortsteil Lugauer Anbau gilt, während aller Werktage im Jahre auch in der Zeit **von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten sind**. Ausgenommen sollen bleiben:

1. die Sonnabende und die 6 Werktage vor Ostern, Pfingsten und dem Kirchweihfeste, sowie die Werktage des Dezembers,
2. diejenigen Tage, die die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 a Abs. 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung bereits bestimmt hatte oder in Zukunft bestimmen wird, soweit sie nicht schon unter 1. ausgenommen sind.

Während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an

anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 R. G. O.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 R. G. O.) verboten. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft zugelassen werden.

Die Bestimmungen der §§ 139 a und 139 d der R. G. O., die Ruhezeit der Geschiften, Lehrlinge und Arbeiter betr., werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Zu widerhandlungen werden nach § 146 a der R. G. O. mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 10. Mai 1913.

Die Kreisauptmannschaft.

Die Königlich Kreisauptmannschaft hat dem Barbier Paul Ernst Siebert in Zeithain für die von ihm am 27. Januar dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens im Dorsteiche in Zeithain eine Geldbelohnung bewilligt.

Dresden, am 14. April 1913.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.
Angestellt: Tierarzt Dr. Lötisch als Grenztierarzt-Assistent (kommandiert nach Pirna).

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlich Hofe.

Dresden, 14. Mai. Se. Majestät der König begab sich mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen, den Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich, sowie den Prinzessinnen-Töchtern vormittags 10 Uhr 1 Min. ab Hauptbahnhof nach Schandau und unternahm von dort einen Ausflug nach dem großen Bismarckstein und dem Papstein. Die Rückkehr erfolgte nachmittags im Automobil über Cunnersdorf direkt nach Wachwitz.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Einem in Sachsen wohnhaften israelitischen Kinde, der seinem schulpflichtigen Kinde deutsch-katholischen Religionsunterricht erteilen lassen wollte, war auf Grund von § 6 des Volksschulgesetzes unter Strafandrohung die Zuführung des Kindes zum israelitischen Religionsunterricht mit dem Bemerken ausgedrückt worden, daß diese Auflage und die Strafandrohung sich erledigen würde, wenn er nachweise, daß das Kind durch Taufe in eine christliche Kirche aufgenommen oder aber in das Dissidentenregister eingetragen sei. Nachdem er hiergegen ohne Erfolg Rekurs eingelegt hatte, ist er auch mit der Anfechtungsklage vom Oberverwaltungsgerichte abgewiesen worden.

Der Kläger hat in erster Linie folgendes geltend gemacht: Mit § 32 der Verfassungsurkunde, wonach jedem Landesbewohner völlige Gewissensfreiheit gewährt sei, sehe es nicht im Einklange, wenn man ihn vor die Wahl stelle, seinen Sohn entweder aus der israelitischen Religionsgemeinschaft ausscheiden oder ihm israelitischen Religionsunterricht erteilen zu lassen, und er müsse diesem Gewissenszwange widersprechen. Dagegen sei besonders darauf, daß der Austritt aus der Religionsgemeinschaft, in die man hineingeboren sei, mit verschiedenen Unzuträglichkeiten verknüpft sei, so könne § 6 des Volksschulgesetzes Rechtsmäßigkeit nicht beanspruchen, soweit er den einzelnen Vater hindere, bei der religiösen Unterweisung und Erziehung seines Kindes lediglich nach seinem Gewissen zu handeln. Der Gerichtshof ist diesen Ausführungen nicht beigetreten. In der Begründung ist er davon ausgegangen, daß die Gewissensfreiheit zu den sogenannten Grund- oder Freiheitsrechten gehöre. deren Formulierung in kurzen abstrakten Sätzen werde von den meisten europäischen Verfassungen verurteilt. Derartige allgemeine, mehr oder weniger vieldeutige Aussprüche pflegten in dessen zur unmittelbaren praktischen Anwendung sich nicht zu eignen, zu ihrer Verwirklichung vielmehr besonderer Ausführungsgesetze zu bedürfen. Durch diese Gesetze

würden die verkündigten Freiheits- oder Grundrechte näher bestimmt, umgrenzt und infolgedessen auch eingeschränkt. Wenn also eine Verfassungsurkunde ein Grundrecht verkündige, so wolle sie im Zweifel nicht eine verfassungsrechtliche Schranke für die künftige Gesetzgebung aufrichten, sondern ihr als sogenannter Programmsatz eine allgemeine, der näheren Bestimmung bedürftige Richtlinie geben. Die hauptsächlichste Bedeutung dieser Aussprüche lege deshalb in der Regel nicht sowohl auf rechtlichem, als vielmehr auf politischem Gebiete. Sie enthielten eine Weisung, die den auf Durchbildung der Gesetzgebung in gewisser Richtung abzielenden Bestrebungen eine verfassungsmäßige Grundlage gebe. In der Regel sei also eine nähere Bestimmung und Umgrenzung der in den Verfassungsurkunden verkündeten Grund- oder Freiheitsrechte durch die Gesetzgebung nicht nur zulässig, sondern sogar erforderlich. Ein Gesetz, durch das ein Grundrecht eingeschränkt werde, könne demnach in Zweifel nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil es nicht unter Beobachtung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften zustande gekommen sei. Von dieser Regel sei die sächsische Verfassungsurkunde bei der Verkündung der Gewissensfreiheit nicht abgewichen. . . . Gerade der Begriff der Gewissensfreiheit sei so vieldeutig, daß dieses Grundrecht der näheren Bestimmung und Begrenzung unbedingt bedürfte. Aus dem Wortlaute des § 32 lasse sich mithin nicht folgern, jedem Landesbewohner habe ein verfassungsmäßiges Recht darauf gewährt werden sollen, daß alles unterbleibe, was er als eine Antastung seiner Gewissensfreiheit empfinden könne. Mit dem sonstigen Inhalte des § 32, mit § 33 und § 56 der Verfassungsurkunde aber würde eine solche Auslegung geradezu unvereinbar sein. Aus diesen Paragrafen ergebe sich, daß die Verfassungsurkunde die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Beschränkungen der freien Religionsübung wie des Schutzes der Gottesverehrung anscheinend erhalten, nur den Mitgliedern der aufgenommenen christlichen Kirchengemeinschaften gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche (politische) Rechte gewährt und die Mitglieder aller anderen Religionsgemeinschaften nicht von den bisherigen Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befreit habe. Da diese Beschränkungen bestehen geblieben seien, so habe die Verfassungsurkunde völlige Gewissensfreiheit in dem vorher angegebenen Sinne nicht gewährt. Dies leuchte ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtige, wie die den aufgenommenen Kirchen nicht angehörenden Landesbewohner in der Kultusfreiheit und im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte beschränkt gewesen seien, als die Verfassung in Kraft getreten sei. . . . Man sei also gezwungen, den Anspruch der Verfassungsurkunde über die Gewährung völliger Gewissensfreiheit eng auszulegen und ihm als Rechtsfah (im Unterschied von einem reinen Programmsatz) nur zu entnehmen, daß die Verwaltungsbehörden nicht befugt sein sollen, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung die Gewissensfreiheit anzutasten, und daß es ihnen insbesondere nicht gestattet sein solle, mit Polizeil- oder Zwangsstrafen in die Freiheit des religiösen Glaubensbekenntnisses einzugreifen oder jemandem die Abhaltung der Hausandacht in seiner Religion zu verbieten. Mit dieser Auslegung scheine zwar, wenn man die heutige Bedeutung des Ausdruckes „Gewissensfreiheit“ zugrunde lege, der Wortlaut des § 32 kaum vereinbar; allein als die Verfassungsurkunde in Kraft getreten sei, habe man (was durch verschiedene Beispiele belegt wird) den Begriff weit enger gefaßt, als gegenwärtig. Ferner sei zu bedenken, daß bei den im Jahre 1830 herrschenden Zuständen der in § 32 zu findende Rechtsfah immerhin eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt habe. Endlich liege aber, wie schon hervorgehoben, die Hauptbedeutung des § 32 nicht auf rechtlichem, sondern auf politischem Gebiete, insofern er eine wichtige Richtlinie für die künftige Gesetzgebung bilde. Jedenfalls könnten die in § 6 des Volksschulgesetzes enthaltenen Bestimmungen nicht wegen eines Widerspruchs mit dem Grundrechte der Gewissensfreiheit für ungültig erklärt werden. Deshalb sei eine Prüfung der Frage, ob ein solcher Widerspruch überhaupt bestehe, nicht erforderlich.

In zweiter Linie führt der Kläger aus, der israelitische Vater habe nach § 6 des Gesetzes die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 in Verbindung mit § 20 des sogenannten Dissidentengesetzes vom 20. Juni 1870 hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder ein zweifaches Wahlrecht; es stehe ihm frei, sein Kind der Religionsgemeinschaft zuzuführen, welche er auswähle, er habe jedoch auch das Recht, das Kind zwar Israelit bleiben zu lassen, aber trotzdem in einem von ihm gewählten anderen Bekenntnisse zu erziehen. Das Gegenteil besage § 6 des Volksschulgesetzes, wenn er bestimme, daß der Israelit sein Kind, solange es seiner Religionsgemeinde angehöre, dem israelitischen Religionsunterrichte zuführen müsse. Da nun das Gesetz, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juli 1904 später erlassen sei als das Volksschulgesetz, so sei das letztere aufgehoben, soweit ein Widerspruch bestehe. Was § 20 des Dissidentengesetzes für die Dissidenten vorschreibe, das müsse auch für die Israeliten gelten; den Dissidenten aber stehe das oben bezeichnete doppelte Wahlrecht zu. Wenn man aber auch § 6 des Volksschulgesetzes seinem ganzen Umfange nach als gültig ansehe, müsse man doch zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung kommen. Nach seinem Absatz 4 hätten Dissidentenkinder an dem Religionsunterrichte einer von dem Erziehungspflichtigen auszuwählenden anerkannten oder bestätigten Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Dasselbe müsse nach dem Gesetze vom 10. Mai 1904 auch für israelitische Kinder gelten. Man dürfe die Israeliten nicht schlechter stellen als die Dissidenten. Auch diesen Rechtsausführungen ist der Gerichtshof entgegengetreten, und zwar hat er seinen Standpunkt in dieser Richtung unter eingehender Begründung dahin gekennzeichnet, es ergebe sich aus § 6 des Volksschulgesetzes, daß grundsätzlich jedes Kind Religionsunterricht „in eigenen Bekenntnisse“ erhalten solle, soweit sich dies ermöglichen lasse; die im vierten Absätze enthaltene Ausnahme beziehe sich weder auf